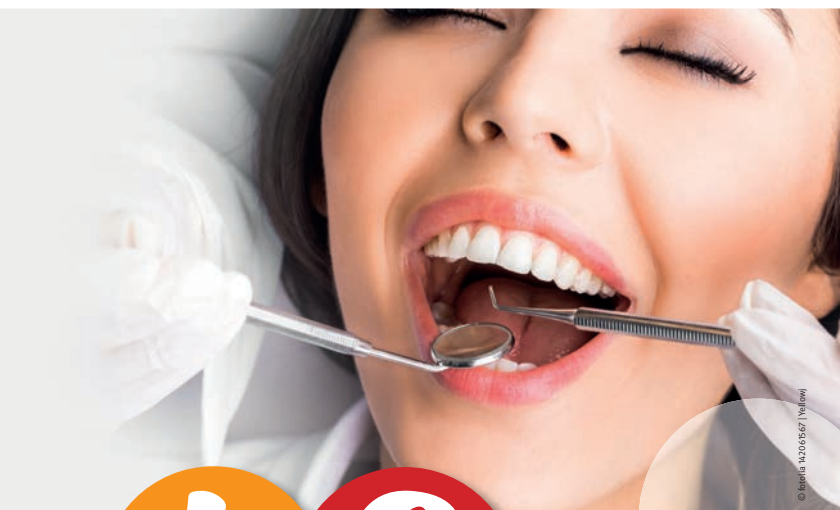




GU VH | LUKN

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover
Landesunfallkasse Niedersachsen



© iStockphoto.com | 12026567 | 7x6/low



Noch Fragen?

Wichtige Antworten
zur zahnärztlichen Versorgung





Fragen & Antworten

zur zahnärztlichen Versorgung



Sehr geehrtes Zahnarztpraxis-Team,

als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben wir die Kosten der unfallbedingten Behandlung (Heilbehandlung) zu übernehmen. Die Heilbehandlung umfasst auch unfallbedingte zahnärztliche Behandlung nach den für gesetzliche Unfallversicherungsträger geltenden Gebührenregelungen.

Mit diesem Flyer möchten wir Sie nicht nur dazu anregen, unseren Service über das Internet zu nutzen, sondern Ihnen auch Antworten auf häufig gestellte Fragen geben.

Hier sei der Hinweis und die Bitte an Sie, liebe Zahnarztpraxis, erlaubt, unsere Homepage und unsere Schreiben (auch Kostenzusagen) genauestens zu lesen.

Erfahrungsgemäß beantworten sich so die meisten Fragen von selbst. Sollten dennoch spezielle Fragen sein, auf die Sie keine Antwort finden, rufen Sie uns gern an.

Neben unseren FAQ's haben wir nachfolgend weitere häufig gestellte Fragen aufgeführt.

<http://lukn.de/rehabilitation-leistung/faq/>

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

*Ihr Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover /
Ihre Landesunfallkasse Niedersachsen*





Warum habe ich noch nichts von Ihnen gehört?

Der Unfall ist seitens des Arbeitsgebers/der Einrichtung hier noch nicht gemeldet. Bitte nutzen Sie dann den Service über unsere Homepage (Suchbegriff: Zahnärztliche Auskunft) und schicken Sie uns den Vordruck vollständig beantwortet zu.

Wie lautet der aktuelle Punktwert?

Den aktuellen Punktwert finden Sie im „Abkommen zwischen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV), dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-SpV) und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) über die Durchführung der zahnärztlichen Versorgung von Unfallverletzten und Berufserkrankten“ (kurz: BU-Abkommen), in Ihrer Vertragsmappe sowie in unseren FAQ's. Ggf. kann er auch bei der KZV erfragt werden.



Fragen & Antworten

zur zahnärztlichen Versorgung

Verfällt der Leistungsanspruch auf unfallbedingte Behandlung?

Es gibt grundsätzlich **keine** zeitliche Beschränkung der Leistungspflicht für unfallbedingte Behandlungen.

Wie erfolgt die Abrechnung bei einem privat Krankenversicherten?

Grundsätzlich erfolgt die Übernahme der Kosten nach den für gesetzliche Unfallversicherungsträger geltenden Gebührenregelungen (Bema mit dem aktuellen Punktwert).

Welche Kosten werden grundsätzlich nicht übernommen?

FU, IP, Entfernen von Zahnstein, Mundschutz/Sportschiene, dentinadhäsive Mehrschichtrekonstruktion

Welche Kosten können im Rahmen einer Einzelfallentscheidung übernommen werden?

- bei einer Revision: GOZ 2400, 2420 bis 2,3-fachen Steigerungssatz
- internes Bleichen: **nach** Vorlage eines Fotos
Bema 31, 13 a, 30,00 Euro Material (pauschal)
- Veener: **vitaler** Zahn, Material- und Laborkosten max. 250,00 Euro
- Langzeitprovisorium bei häufigem Füllungsverlust (2 x BU 3 b)
- DVT **nach** vorheriger Genehmigung:
UV-GOÄ Nr. 5370a (allgemeine Heilbehandlung)



Wie lange ist der Heil- und Kostenplan gültig?

Es gibt **keine** zeitliche Beschränkung hinsichtlich der Gültigkeit eines bereits genehmigten Heil- und Kostenplanes.

Gibt es für die Beantragung von unfallbedingtem Zahnersatz eigene Vordrucke?

Es gibt **keinen** HKP-Vordruck für unfallbedingte Versorgung. Die Beantragung kann „formlos“ nach BU-Nummern erfolgen. Die Gebührenpositionen finden Sie im BU-Abkommen.

Wird bei der Beantragung des Heil- und Kostenplanes die Laborkostenrechnung benötigt?

Erst bei der Abrechnung (nicht bei der Beantragung) wird eine Material- und Laborkostenrechnung nach BEL benötigt. Diese kann auch als „Kostenvoranschlag“ titulierte sein, wenn eine gleichartige Versorgung vom Versicherten **ausdrücklich gewünscht** wurde.

Welches Material wird übernommen?

Bei den Material- und Laborkosten werden diese grundsätzlich nach **BEL** übernommen.

Ausnahme: vor dem Unfall war der unfallbedingt geschädigte Zahn bereits mit Zahnersatz (z.B. Vollkeramik) versorgt. Mit entsprechendem Nachweis durch das Labor bzw. dem Zahnarzt wird das Material übernommen, welches vor dem Unfall verwendet wurde.

Fragen & Antworten zur zahnärztlichen Versorgung



Was ist, wenn der Versicherte eine Versorgung mit Vollkeramik etc. wünscht?

Sollte der Versicherte eine Versorgung (z.B. Vollkeramik) wünschen, hat er den Differenzbetrag zu den (fiktiven) Kosten nach BEL selbst zu tragen.

Beim Zahnarzt Honorar dürfen dem Versicherten keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden.

Werden auch Kosten für Implantate übernommen?

Implantate sind **keine** Leistung der gesetzlichen Unfallversicherung. Nach Prüfung des Kostenvoranschlages kann u.U. eine Beteiligung an den Kosten erfolgen.

Die endgültige Versorgung erfolgt unter Zugrundelegung des BU-Abkommens.

**Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover
Landesunfallkasse Niedersachsen**

Am Mittelfelde 169
30519 Hannover
Telefon: 0511 8707-0
Telefax: 0511 8707-188

E-Mail: info@guvh.de / info@lukn.de
Internet: www.guvh.de / www.lukn.de